

2021.06.21

Welche Verjährungsfristen sind im Zusammenhang mit einem Flugunfall relevant und welche Rolle spielen dabei Verjährungsverzichtserklärungen?

Für die Geltendmachung von Forderungen, welche aus einem Flugunfall resultieren, sind nicht nur Verjährungsfristen, sondern auch Verwirkungsfristen zu berücksichtigen. Die Rechtsfolgen dieser beiden Fristen sind völlig unterschiedlich.

Bei der Verjährung erlischt die Forderung nicht. Sie kann aber nicht gegen den Willen des Schuldners durchgesetzt werden. Dies bedeutet, dass der Schuldner die geschuldete Leistung infolge Zeitablauf verweigern kann. Dies kann vor oder während einem Prozess mit der Verjährungseinrede (Erklärung des Schuldners, die verjährte Forderung nicht zu leisten) gemacht werden. Die Verjährungseinrede muss bei einem Prozess vom Schuldner aktiv eingebracht werden. Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen (Art. 142 des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220). Die Verwirkung hat hingegen zur Folge, dass eine berechtigte Person die Forderung innert einer Frist geltend machen muss. Wird dies versäumt, so erlischt die Forderung endgültig. Die Verwirkung ist im Gegensatz zur Verjährung von Amtes in einem Prozess zu berücksichtigen und muss vom Schuldner nicht geltend gemacht werden.

Die Frist zur Geltendmachung einer Forderung auf Schadenersatz gegenüber dem Beförderer ist national in der Verordnung über den Lufttransport (LTrV; SR. 748.411) geregelt. Gemäss Art. 14 LTrV muss die Klage auf Schadenersatz binnen zweier Jahre nach Ankunft am Bestimmungsort oder nachdem das Flugzeug hätte ankommen sollen oder nachdem die Beförderung abgebrochen worden ist, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist verwirkt das Klagerecht.

Die LTrV gelangt nur bei Inlandflügen, und soweit nicht das Übereinkommen von Montreal (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Montreal am 28. Mai 1999, SR 0.748.411) vorgeht, zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 LTrV). Das Übereinkommen von Montreal ist gemäss Art. 1 Abs. 1 bei internationalen Beförderungen gegen Entgelt oder auch für unentgeltliche Beförderungen durch Luftfahrzeuge, wenn sie von einem Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden, anwendbar. Gemäss Art. 35 des Übereinkommens von Montreal kann die Klage auf Schadenersatz nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist, zu laufen. Somit besteht sowohl bei rein nationalen als auch internationalen Transporten eine zweijährige Frist, innert der die Klage erhoben werden muss. Danach ist eine Klage sowohl nach der LTrV als auch dem Übereinkommen von Montreal ausgeschlossen. Es handelt sich somit um Verwirkungsfristen (siehe dazu Müller, Flugunfall - Luftfahrthaftpflicht, in: Weber/Münch (Hrsg.), Haftung und Versicherung, 2. Auflage Basel 2015, Rz. 16.42 f.).

Nebst den Forderungen aus dem Beförderungsvertrag kommt bei einem Flugunfall zudem eine ausservertragliche Haftung in Frage (zur Haftung des Fluglehrers bei einem Schu-



lungsflug siehe Frage 042 Haftung Flugschule und Fluglehrer). Forderungen aus unerlaubter Handlung, beispielsweise bei der Tötung oder Verletzung eines Menschen, gemäss Art. 41 OR verjähren nach Art. 60 Abs. 1^{bis} OR mit Ablauf von drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erhielt.

Nach einem Flugunfall mit Verletzten oder mit Todesfolge wird der Schaden in vielen Fällen zunächst von einer Unfallversicherung oder privaten Schadensversicherung gedeckt. Gegen den in einen Unfall involvierten Piloten oder Fluglehrer kommt sodann ein Regress des Unfallversicherers oder privaten Schadenversicherers in Betracht (zur Haftung des Fluglehrers aus einem Flugunfall siehe die Kommentierung von Müller/Schüpbach, Der Fluglehrer im schweizerischen Recht, 2020). Wenn eine Versicherung als Gläubigerin einen Regress prüft, so muss auch sie darauf achten, dass keine Verjährung respektive Verwirkung der Regressforderung eintritt. Zu diesem Zweck kann ein Verjährungsverzicht vereinbart werden.

Um die Verjährung zu verhindern, muss entweder eine Klage am zuständigen Gericht eingereicht werden (dafür genügt auch ein Schlichtungsbegehren) oder der Schuldner muss betrieben werden (Art. 135 Abs. 2 OR). Durch die Betreibung wird auch im Falle eines Rechtsvorschlages die Verjährung unterbrochen. Um die negativen Folgen einer Betreibung (Eintrag im Betreibungsregister, Einschränkung der Bonität) für den Schuldner zu vermeiden, kann sich der Gläubiger aber auch damit zufriedengeben, vom Schuldner eine Verjährungsverzichtserklärung zu erhalten. Dabei erklärt der Schuldner, dass er für eine bestimmte Dauer auf die Verjährungseinrede verzichtet. Der Schuldner kann erst ab Beginn der Verjährung auf diese verzichten und der Verzicht ist auf 10 Jahre begrenzt (Art. 141 Ab. 1 OR). Allerdings kann eine erneute Verzichtserklärung abgegeben werden. Die Erklärung hat zudem in schriftlicher Form zu erfolgen (Art. 141 Abs. 1bis OR). Die Verjährungseinrede kann dahingehend eingeschränkt werden, dass sie nur gilt, soweit die Verjährung nicht bereits eingetreten ist und mit einer Formulierung ergänzt werden, dass sie keine Anerkennung der Forderung bewirkt. Wird die Verjährungsverzichtserklärung mit den erwähnten Einschränkungen abgegeben, verschlechtert der Schuldner seine Position nicht. Denn umgekehrt kann der Gläubiger jederzeit die Betreibung einleiten oder an das Gericht gelangen.

Im Gegensatz zu Verjährungsfristen können gesetzliche Verwirkungsfristen nicht durch einen Verzicht unterbrochen werden (anders ist dies bei einer von den Vertragsparteien vereinbarten Verfallklausel, siehe dazu den Entscheid des Bundesgerichts 4A_196/2019 vom 10. Juli 2019, Ziff. 3.1).